



# Amtsblatt

## für die Gemeinde Schönwalde-Glien

mit den Ortsteilen: Grünefeld, Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz,  
Schönwalde-Dorf, Schönwalde-Siedlung, Wansdorf

20. Jahrgang

Schönwalde-Glien, 19. Dezember 2024

Nr. 13

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN





**AMTLICHER TEIL .....3**

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN .....3**

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 06. Sitzung der Gemeindevertretung vom 21.11.2024 .....3

Auszug der Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 07. Sitzung der Gemeindevertretung vom 12.12.2024 .....4

Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönwalde-Glien (Feuerwehrgebührensatzung) .....5

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, den Ersatz von Auslagen und von Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönwalde-Glien .....8

Satzung der Gemeinde Schönwalde-Glien über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Gemeinde Schönwalde-Glien (Straßenreinigungsgebührensatzung) .....10

Offenlage des Entwurfs zur Flächennutzungsplanänderung im Verfahren zum Bebauungsplan „Grünefelder Dorfstraße 8, 10 und 12“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Grünefeld.....12

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Schönwalde-Glien (Hebesatzsatzung).....14

9. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Schönwalde-Glien zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ und „Schnelle Havel“ .....15

Zahlungserinnerung.....16

Bekanntmachung über den Beschluss zur Einstellung des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der Landesstraße L20/L201 .....17

**NICHTAMTLICHER TEIL .....18**

Bericht des Bürgermeisters aus der 06. Sitzung der Gemeindevertretung vom 21.11.2024 .....18

Happy New Year.....19

Blutspendetermine im Havelland .....19

Weihnachtsgruß des Bürgermeisters .....20

## Impressum

**Herausgeber:** Gemeinde Schönwalde-Glien  
Der Bürgermeister  
Berliner Allee 7  
14621 Schönwalde-Glien

Telefon: (0 33 22) 24 84-0  
Telefax: (0 33 22) 24 84-40  
www.schoenwalde-glien.de

**Redaktion:** Annett Häßler  
Bodo Oehme

hauptamt@schoenwalde-glien.de

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien erscheint in etwa vier- bis sechswöchigem Rhythmus.

Alle im Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien veröffentlichten Beschlüsse der Gemeindevertretung und Bekanntmachungen der Gemeinde können zu den allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, Schönwalde-Siedlung, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien eingesehen werden.

**Bezugsmöglichkeiten:**

Das Amtsblatt wird in der Gemeindeverwaltung zu den ortsüblichen Sprechzeiten zum Mitnehmen ausgelegt. Des Weiteren steht das Amtsblatt auch auf den Internetseiten der Gemeinde [www.schoenwalde-glien.de](http://www.schoenwalde-glien.de) zur Verfügung.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien ist außerdem bei der Gemeinde Schönwalde-Glien gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien kann auch über einen E-Mail-Verteiler bezogen werden. Dazu muss eine E-Mail mit dem Betreff „Verteiler Amtsblatt“ an [oeffentlichkeitsarbeit@schoenwalde-glien.de](mailto:oeffentlichkeitsarbeit@schoenwalde-glien.de) gesendet werden. Aus dem Text muss eindeutig hervorgehen, dass der Absender eine Eintragung in die Verteilerliste wünscht.



## AMTLICHER TEIL

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 06. Sitzung der Gemeindevertretung vom 21.11.2024

#### - ÖFFENTLICHE SITZUNG -

##### **Beschluss Nr. DR 085/2023-1**

**Diskussion und Beschluss über die Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönwalde-Glien (Feuerwehrgebührensatzung)**

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönwalde-Glien (Feuerwehrgebührensatzung). Der Bürgermeister wird aufgefordert die Satzung bekannt zu machen.

(11 Ja- und 6 Nein-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen)

*Die Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien finden Sie auf Seite 5ff.*

##### **Beschluss Nr. DR 087/2023-1**

**Diskussion und Beschluss zur Neufassung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, den Ersatz von Auslagen und von Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönwalde-Glien und Außerkrafttreten der alten Aufwandsentschädigungen, den Ersatz von Auslagen und von Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönwalde-Glien**

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, den Ersatz von Auslagen und von Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönwalde-Glien und das Außerkrafttreten der alten Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, den Ersatz von Auslagen und von Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönwalde-Glien vom 19.12.2023 mit der letzten Änderung vom 23.06.2022.

Der Bürgermeister wird aufgefordert die Satzung bekannt zu machen.

(21 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

*Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, den Ersatz von Auslagen und von Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönwalde-Glien finden Sie auf Seite 8ff.*

##### **Beschluss Nr. DR 133/2024**

**Beschluss zur neuen Satzung der Gemeinde Schönwalde-Glien über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung der Gemeinde Schönwalde-Glien über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungsgebührensatzung).

Der Bürgermeister wird aufgefordert die Satzung bekannt zu machen.

(19 Ja- und 2 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

*Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien finden Sie auf Seite 10ff.*

##### **Beschluss Nr. DR 188/2024**

**Vergabe der Entflechtung der Straßenbeleuchtung aus den Dienstleistungsverträgen Licht mit der E.dis**

Die Gemeindevertretung beschließt, die Vergabe der Leistung zur Entflechtung der Beleuchtungsanlagen:

Pausin - Mühlenweg, Am alten Bahndamm, Ziegeleiweg i. H. v. 46.711,01 € (brutto) und Perwenitz - Dorfstraße, Am alten Bahndamm, Ziegeleiweg i. H. v. 29.003,82 € (brutto) gemäß den beiliegenden Angeboten.

(21 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

##### **Beschluss Nr. DR 159/2024**

**Änderung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan "Grünefelder Dorfstraße 8, 10 und 12", OT Grünefeld - Billigung und Auslegung**

Die Gemeindevertretung beschließt, den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans für den Bebauungsplan „Grünefelder Dorfstraße 8, 10 und 12“, Ortsteil Grünefeld, einschließlich der zugehörigen Begründung, zu billigen. Des Weiteren wird festgelegt, dass die Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie zur Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB für die Dauer von einem Monat zur Verfügung gestellt werden. Die Bekanntmachung der Offenlage erfolgt ortsüblich.

(20 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

*Die Offenlage des Entwurfs zur Flächennutzungsplanänderung im Verfahren zum Bebauungsplan „Grünefelder Dorfstraße 8, 10 und 12“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Grünefeld finden Sie auf Seite 12f.*

##### **Beschluss Nr. DR 173/2024**

**Die Gemeindevertretung folgt dem Beschluss des OBR Dorf SCHD 003/2023-1 zur Aufstellung Pferdeskulptur**

Die Gemeindevertretung beschließt den Wunsch des Ortsbeirates Schönwalde-Dorf zu folgen und den Beschluss SCHD 003/2023-1 zur Aufstellung der Pferdeskulptur auf dem Kreisverkehr (Dorfstraße an der Kirche) gemäß 3. Sicherheitstechnischer Stellungnahme „Stahl-Pferd“ vom 24.01.2023 zuzustimmen.

Der Beschluss DR 209/2023-1 wird somit aufgehoben.

In namentlicher Abstimmung

(9 Ja- und 12 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

##### **Beschluss Nr. DR 164/2024**

**Antrag des Buch & Co. e.V. auf finanzielle Unterstützung für die kulturelle Arbeit in der Bibliothek 2025**

Die Gemeindevertretung beschließt, vorbehaltlich der Genehmigung der Maßnahme „Koordinator für den Erhalt von kulturellen Einrichtungen“ durch den Landkreis Havelland und vorbehaltlich Beschluss und Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde für 2025, den finanziellen Zuschuss in Höhe von insgesamt 3.599,86 € für die kulturelle Arbeit in der Bibliothek an Buch & Co. e.V. vom 01.01.2025 bis 31.12.2025. Die Zahlung erfolgt monatlich mit einem Betrag von 299,99 €.

(21 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

**Beschluss Nr. DR 180/2024****Beschluss über die Verpflichtung zur anteiligen Finanzierung eines Bürgerbusses und dessen laufenden Betriebskosten**

Die Gemeindevertretung beschließt, dass vorbehaltlich einer 50%igen Förderung durch den Landkreis Havelland der verbleibende Eigenanteil des Vereins Bürgerbus Schönwalde-Glien e.V. für die Anschaffung eines Bürgerbusses von der Gemeinde in voller Höhe bezuschusst wird. Gleichzeitig soll eine Finanzierungsvereinbarung zwischen der Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH, dem Verein und der Gemeinde geschlossen werden, in der sich die Gemeinde und die Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH zur Übernahme der jährlichen Kostenfehlbeträge verpflichten. Diese Kosten sollen für die Gemeinde pro Jahr nicht mehr als 20.000 € betragen.

(18 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

*Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: Frau Hartley, Frau Seibel und Herr Weichert.*

**Beschluss Nr. DR 179/2024****Antrag der CDU-Fraktion zur Bereitstellung von Defibrillatoren für Sportvereine im Gemeindegebiet**

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Sportstätten (2 Stück) im Gemeindegebiet einen Defibrillator über die Gemeinde Schönwalde-Glien zur Verfügung gestellt bekommen. Darüber hinaus sollten auch Weiterbildungsmöglichkeiten für den Gebrauch eines Defibrillators angeboten werden.

(20 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

**Beschluss Nr. DR 183/2024****Beschluss zur anteiligen Finanzierung einer Personalstelle im Regionalpark Osthavelland-Spandau ab 2025 in Höhe von 2.000 Euro pro Jahr**

Die Gemeindevertretung beschließt, für die Schaffung einer Personalstelle zur Bearbeitung der Entwicklungskonzepte des Regionalparks Osthavelland-Spandau jährlich einen Betrag in Höhe von 2.000 Euro bereitzustellen.

(14 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 6 Stimmenthaltungen)

**- ENDE DER SITZUNG -**

## **Auszug der Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 07. Sitzung der Gemeindevertretung vom 12.12.2024**

**Beschluss Nr. DR 177/2024****Satzung über die Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Schönwalde-Glien für 2025 - Hebesatzsatzung**

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Schönwalde-Glien (Hebesatzsatzung).

(16 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen)

*Die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Schönwalde-Glien finden Sie auf Seite 14.*

**Beschluss Nr. DR 195/2024****9. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Schönwalde-Glien zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände "Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen" und "Schnelle Havel"**

Die Gemeindevertretung beschließt die 9. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Schönwalde-Glien zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ und „Schnelle Havel“. Der Bürgermeister wird mit der Bekanntmachung der 9. Änderungssatzung beauftragt.

(17 Ja- und 1 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

*Die 9. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Schönwalde-Glien zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ und „Schnelle Havel“ finden Sie auf Seite 15.*

**- ENDE DER SITZUNG -**



## **Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönwalde-Glien (Feuerwehrgebührensatzung)**

Auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) und § 45 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 197), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien in ihrer Sitzung am 21.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Grundsatz**

Die Gemeinde Schönwalde-Glien unterhält in allen Ortsteilen Feuerwehreinheiten gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG).

### **§ 2 Gebühren**

(1) Die Gemeinde Schönwalde-Glien erhebt Gebühren nach § 45 Abs. 1 BbgBKG i.V.m. dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), von demjenigen, der:

- a) die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- b) ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
- c) als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnungen oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
- d) als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
- e) ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
- f) Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
- g) wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
- h) eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.

(2) Die Gemeinde Schönwalde-Glien erhebt gemäß § 45 Abs. 2 S. 2 BbgBKG Gebühren von Eigentümer, Besitzer oder dem sonstigen Nutzungsberechtigten beim Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.

### **§ 3 Maßstab der Erhebung der Gebühren**

(1) Maßstab der Erhebung von Gebühren sind die Art und der Umfang des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verbrauchten Materialien. Über die Art und Anzahl des einzusetzenden Personals, Fahrzeuge und Geräte entscheidet auf Grund des Meldungsinhalts die Gemeinde Schönwalde-Glien nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Soweit die Gebühr nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatz- bzw. Benutzungsdauer die Zeit von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, wenn nicht im Gebührentarif besondere Pauschalbeträge benannt werden. Die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erfolgt durch die Einsatzbereite Meldung an die zuständige Regionalleitstelle im Land Brandenburg.

(3) Folgt durch eine erneute Alarmierung ein weiterer Einsatz vor Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, gilt als Einsatz- bzw. Benutzungsdauer die Zeit von der erneuten Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Als Alarmierung gilt die Vergabe einer Einsatznummer durch die zuständige Regionalleitstelle im Land Brandenburg.

#### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühren ist nach den Bestimmungen dieser Satzung und nach dem in der Anlage festgelegten Gebührentarif zu bemessen. Die Anlage „Gebührentarif“ ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gesamtgebühr setzt sich aus der Summe der einzelnen in Betracht kommenden Nummern des Gebührentarifes zusammen.
- (3) Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Leistungsproportionalität wird die Einsatz- bzw. Benutzungsdauer minutengenau abgerechnet, soweit im Gebührentarif keine abweichende Regelung getroffen wurde. Je Minute kommt 1/60 der Gebühr je Stunde in der jeweiligen Tarif-Nummer zum Ansatz.
- (4) In den Tarifnummern des Gebührentarifes sind die Gebühren für Kraftstoff, Öl, und die zum Fahrzeug gehörenden Geräte mit Ausnahme von Ölsperren enthalten.
- (5) Zusätzlich zu den Tarifnummern des Gebührentarifes werden Gebühren für eingesetzte Verbrauchsmittel, Hilfsmittel sowie Gebühren für durch den Einsatz unbrauchbar gewordene Feuerwehrbekleidung- / Ausrüstung nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

#### **§ 5 Gebührenscheidende**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren nach § 2 dieser Satzung sind die jeweils dort genannten Personen verpflichtet.
- (2) Sind mehrere Personen zur Zahlung der Gebühr verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

#### **§ 6 Inanspruchnahme Dritter**

- (1) Die Gemeinde Schönwalde-Glien kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 2 dieser Satzung private Unternehmen, den Bauhof der Gemeinde Schönwalde-Glien oder Personen beauftragen, sofern die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Anlagen, Fahrzeuge, Mittel und Geräte der Freiwilligen Feuerwehr im Einzelfall nicht ausreichen. Dies gilt insbesondere bei ungewöhnlichen und größeren Schadens- bzw. Gefahrenlagen.
- (2) Die dadurch entstandenen Kosten der beauftragten privaten Unternehmen, dem Bauhof der Gemeinde Schönwalde-Glien oder Personen werden dem Gebührenscheidenden auferlegt. Die Höhe richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

#### **§ 7 Brandsicherheitswachen (§ 34 BbgBKG)**

- (1) Bei Brandsicherheitswachen nach § 34 Abs. 2 BbgBKG wird für die erste Einsatzstunde für den Einsatz der Fahrzeuge und Geräte eine Gebühr gemäß der Anlage Gebührentarif erhoben und ab der zweiten Einsatzstunde für die Fahrzeug und Geräte eine Gebühren gemäß der Anlage Gebührentarif in Höhe von 50 % der Gebühr pro Stunde erhoben. Für das erforderliche Personal wird ab der ersten Einsatzstunde gemäß der Anlage Gebührentarif eine Gebühr gemäß Tarifnummer 1.2 pro Kamerad erhoben.
- (2) Für Brandsicherheitswachen nach § 34 Abs. 1 BbgBKG mit mehr als 24 aufeinander folgenden Stunden Einsatzzeit werden für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren gesondert festgelegt. Für das Personal wird ab der ersten Einsatzstunde gemäß der Anlage Gebührentarif eine Gebühr gemäß Tarifnummer 1.2 pro erforderlichen Kamerad erhoben.

#### **§ 8 Brandmeldeanlagen**

Wird eine Brandmeldeanlage mit einem Fehlalarm ausgelöst, so fällt bei der ersten Einsatzalarmierung im Kalenderjahr eine Pauschale von 500,00 € an. Jede weitere Alarmierung zum zuerst ausgerückten Objekt wird mit dem tatsächlichen Kräfte- und Mittelansatz gemäß Alarm- und Ausrückeordnung Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönwalde-Glien abgerechnet.

#### **§ 9 Erhebung, Fälligkeit, Verzicht**

- (1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühren werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenerhebung kann gemäß § 45 Absatz 4 BbgBKG verzichtet werden, soweit die Gebühr im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.



## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung zum 01.01.2025 in Kraft.

Schönwalde-Glien, den 29.11.2024

i.V. M. Hank  
Bodo Oehme  
Bürgermeister

### **Anlage Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönwalde-Glien (Feuerwehrgebührensatzung)**

#### **Gebührentarif**

##### **Stundensätze Personal**

Tarif-Nr.	Gebührensatz für Personal	Gebühr je Stunde/ pro Kamerad	Gebühr je Minute/ pro Kamerad
1.1	Eingesetztes Personal Einsätze und Brandwache	74,94 €	1,25 €
1.2	Eingesetztes Personal Brandsicherheitswache	15,00 €	

##### **Stundensätze Fahrzeuge**

Tarif-Nr.	Fahrzeugbezeichnung	Gebühr je Stunde	Gebühr je Minute
<b>2.</b>	<b>Einsatzleitwagen</b>		
2.1	Einsatzleitwagen	74,28 €	1,24 €
<b>3.</b>	<b>Löschgruppenfahrzeug</b>		
3.1	Tragkraftspritzenfahrzeug	229,78 €	3,83 €
3.2	Löschgruppenfahrzeug	194,40 €	3,24 €
<b>4.</b>	<b>Tanklöschfahrzeug</b>		
4.1	Tanklöschfahrzeug	273,29 €	4,55 €
<b>5.</b>	<b>Mannschaftstransportfahrzeuge</b>		
5.1	Mannschaftstransportfahrzeuge	10,00 €	0,16 €
<b>6.</b>	<b>Sonstige Geräte</b>		
6.1	Anhänger	10,00 €	0,16 €
7.2	Rettungsboot	10,00 €	0,16 €
7.3	Lichtmastanhänger	10,00 €	0,16 €

##### **Besondere Aufwendungen**

Verwendete Verbrauchsmaterialien (z.B. Ölbindemittel) und deren Entsorgung werden zusätzlich in Höhe der entstandenen Kosten berechnet.

# **Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, den Ersatz von Auslagen und von Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönwalde-Glien**

Auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) und des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 197), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, sowie dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Freistellung von ehrenamtlich Engagierten in den Freiwilligen Feuerwehren und im Katastrophenschutz vom 4. April 2019 und der Verordnung über die Höchstsätze für den pauschalierten Ersatz des Verdienstauffalls der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (VaV) des Landes Brandenburg vom 15. September 2014 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien in ihrer Sitzung am 21.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben Anspruch auf Auslagenersatz (§ 27 Abs. 4 BbgBKG)
- (2) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf der Grundlage dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung (§ 27 Abs. 4 BbgBKG)
- (3) Zur Förderung des Ehrenamtes in der Freiwilligen Feuerwehr erhalten die Angehörigen auf der Grundlage dieser Satzung eine Zuwendung.

## **§ 2 Ersatz von Auslagen und Verdienstauffall**

Der Auslagenersatz und Verdienstauffall wird auf der Grundlage des § 27 Absätze 1 S. 2 und 3 und Abs. 2 - 4 BbgBKG i.V.m. § 3 dieser Satzung und der Verordnung über die Höchstsätze für den pauschalierten Ersatz des Verdienstauffalls der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (VaV) des Landes Brandenburg vom 15. September 2014 geregelt.

## **§ 3 Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Auf Grund der Stellung und Verantwortung nachfolgender Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr und des hohen zeitlichen Aufwandes dieses Personenkreises, erhalten diese monatlich folgende Aufwandsentschädigung als Grundbetrag:

Leiter der Feuerwehr	180,00 €
1. Stellvertretender Leiter der Feuerwehr	135,00 €
2. Stellvertretender Leiter der Feuerwehr	135,00 €
Ortswehrführer	100,00 €
Stellvertretender Ortswehrführer	50,00 €
Gemeindejugendfeuerwehrwart	50,00 €
Stellvertretender Gemeindejugendfeuerwehrwart	30,00 €
Jugendfeuerwehrwart	50,00 €
Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	30,00 €
Betreuer der Feuerwehr-Verwaltungssoftware	10,00 €

Bei gleichzeitiger Ausübung von mehreren Funktionen werden alle Aufwandsentschädigungen gezahlt.

- (2) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönwalde-Glien wird für die Teilnahme an einem Einsatz ein Betrag in Höhe von 5,00 € für die erste Einsatzstunde gezahlt. Jeder weitere Zeitaufwand wird mit 1/60 von 5,00 € minutengenau abgerechnet.
- (3) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Fahrkosten innerhalb des Zuständigkeitsgebietes, Telefon und Portogebühren ...) abgegolten.
- (4) Fahrkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes nach Erhalt eines Dienstreiseauftrages zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden oder Instituten (z.B. Landkreis Havelland, LSTE = Landesschule und Technische Einrichtung für Brand und Katastrophenschutz) die Kosten erstattet werden.
- (5) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung wird quartalsweise ermittelt und vierteljährlich auf die entsprechenden Konten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr überwiesen.





#### § 4 Höhe der Aufwandsentschädigung für die Brandsicherheitswache

Für den Einsatz nach § 34 Abs. 2 BbgBKG erhält der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönwalde-Glien je Stunde 12,00 €.

#### § 5 Zuwendungen zur Förderung des Ehrenamtes

(1) Für langjährige treue Dienste wird der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr mit nachfolgenden Prämien gewürdigt:

10-jährige Mitgliedschaft	50,00 €
20-jährige Mitgliedschaft	75,00 €
30-jährige Mitgliedschaft	100,00 €
sowie für jedes weitere Jahrzehnt	125,00 €

(2) Anlässlich von persönlichen Jubiläen (Eheschließung, Silberhochzeit, Goldene Hochzeit, Diamantene Hochzeit, Eiserne Hochzeit, 50., 60., 70. 80., 90., 100. Geburtstag), bei Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung sowie bei Tod eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr werden dem Leiter der Feuerwehr oder seinem Stellvertreter zur Ehrung des Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr 50,00 € pro Anlass von der Gemeinde Schönwalde-Glien zur Verfügung gestellt.

(3) Für Angehörige der Jugendfeuerwehr, die ihr 16. Lebensjahr erreichen und somit den Wechsel in den aktiven Dienst vollzogen haben, werden dem Ortswehrführer oder seinem Stellvertreter bis zu 20,00 € von der Gemeinde Schönwalde-Glien zur Verfügung gestellt.

(4) Bei Verbands- oder staatlichen Auszeichnungen eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die sich in dem Bemühen um die Belange der Feuerwehr begründen, werden dem Leiter der Feuerwehr oder seinem Stellvertreter ein Betrag in Höhe von 50,00 € von der Gemeinde Schönwalde-Glien zur Verfügung gestellt.

(5) Bei besonderen Leistungen kann auf Vorschlag des Bürgermeisters und des Leiters der Feuerwehr einzelnen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine Betrag in Höhe von 50,00 € von der Gemeinde Schönwalde-Glien zur Verfügung gestellt. (Diese sind u.a. schwierige Einsätze mit überdurchschnittlich hoher physischer und psychischer Belastung, sowie Leistungen die vom jeweiligen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in seiner Freizeit in erheblichem Maße zusätzlich erbracht werden.)

(6) Die Prämien aus Absatz 1 werden mit dem eintreten der vollständigen Mitgliedschaft zum Ende des Folgemonats an den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönwalde-Glien ausgezahlt.

#### § 6 Verpflegung bei Einsätzen, Übungen und Ausbildungen

(1) Bei Einsätzen von mehr als 2 Stunden oder bei Extrembedingungen sowie bei Übungen und Ausbildungen ab 4 Stunden Dauer, können der Einsatzleiter, der Übungsleiter bzw. der Ausbilder die Ausgabe von Speisen und Getränken anfordern.

(2) Bei Arbeits- oder Dienstverpflichtungen wie Ortswehrführer-, Jahreshaupt- und Gemeindejugendwarteversammlungen von über 2 Stunden Dauer, kann der Durchführende Speisen und Getränken anfordern.

(3) Die Höhe der Kosten können bis zu 20,00 € pro Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr betragen.

(4) Bei einer Dienstveranstaltung aller Jugendfeuerwehren der Gemeinde Schönwalde-Glien können pro Kalenderjahr Kosten bis zu 10,00 € pro Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr geltend gemacht werden.

(5) In besonderen Ausnahmefällen kann nach Rücksprache mit dem Träger des Brandschutzes oder deren Vertreter eine Verpflegung im Einsatzfall über die Bemessungsgrenze gemäß § 6 Abs. 3 hinaus in Anspruch genommen werden.

#### § 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, den Ersatz und Auslagen von Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönwalde-Glien tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, den Ersatz und Auslagen von Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönwalde-Glien vom 27.10.2008/19.12.2003 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 08.06.2022 zum 31.12.2024 außer Kraft.

Schönwalde-Glien, den 29.11.2024

i. V. M. Hank  
Bodo Oehme  
Bürgermeister

# Satzung der Gemeinde Schönwalde-Glien über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Gemeinde Schönwalde-Glien (Straßenreinigungsgebührensatzung)

vom 21.11.2024

Aufgrund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]),

§ 49a Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 6 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79),

§§ 1, 2, 4, 6 und 12 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) i.V.m.

§§ 1, 2, 3, 4 und 5 Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien (Straßenreinigungssatzung) vom 04.06.2024 (Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien Jahrgang 20 Nr. 08 vom 18.07.2024 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien in ihrer Sitzung am 21.11.2024 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Schönwalde-Glien reinigt die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen, soweit die Reinigung nicht nach § 2 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist, als öffentliche Einrichtung.

(2) Art und Umfang der Reinigung richten sich nach §§ 3 und 4 der Straßenreinigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2 Benutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Schönwalde-Glien erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung durchgeführte Straßenreinigung sowie Winterdienst der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.

(2) Das Gesamtgebührenaufkommen darf 75 vom Hundert der Gesamtkosten der Straßenreinigung nicht übersteigen.

## § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind

- a) die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (angrenzende und zugewandte Frontlänge) und
- b) der Umfang der Straßenreinigung und des Winterdienstes durch die Gemeinde Schönwalde-Glien. Festlegungen dazu trifft das „Straßenverzeichnis der Gemeinde Schönwalde-Glien“ in der jeweils gültigen Fassung, welches Bestandteil der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde ist.

(2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der angrenzenden Frontlänge bzw. zusätzlich zur angrenzenden Frontlänge die der Straße zugewandte Frontlänge der Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

(3) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. die Länge der Grundstücksseite als angrenzende Frontlänge zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

(4) Wird ein Grundstück durch mehrere von der Gemeinde Schönwalde-Glien zu reinigende Straßen im Sinne der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde erschlossen, so werden die Grundstücksseiten bei der Ermittlung der Gesamtfrentlänge entsprechend der erschließenden Straßen berücksichtigt. In solchen Fällen ist der Gebührentatbestand mehrfach verwirklicht und es sind für die Reinigung jeder dieser Straßen Gebühren in voller Höhe zu entrichten.

(5) Bei geschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

(6) Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptweg angrenzende bzw. dem Hauptweg zugewandte Seite zugrunde zu legen.

(7) Wird ein Grundstück durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.



(8) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 7 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(9) Die Benutzungsgebühr beträgt pro Jahr je Meter Frontlänge des Grundstückes (Absätze 1 bis 8):

- für Sommerdienst (Rinnsteinreinigung)	<b>0,53 Euro</b>
- für Sommerdienst (Geh-/Radwege)	<b>0,89 Euro</b>
- für Winterdienst (Straße)	<b>0,30 Euro</b>
- für Winterdienst (Geh-/Radwege)	<b>1,06 Euro</b>

#### **§ 4**

#### **Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten juristischen oder natürlichen Personen, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Die gesamte Gebührenforderung kann in diesen Fällen in einem Gebührenbescheid dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt werden.

(3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über. Der Wechsel ist der Gemeinde Schönwalde-Glien durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Schönwalde-Glien das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

#### **§ 5**

#### **Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr.

(2) Wird die Straßenreinigung in der das Grundstück erschließende Straße erstmalig im Laufe des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührenpflicht erstmalig zum Ersten des auf den Beginn der Straßenreinigung folgenden Monats. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung der das Grundstück erschließende Straße auf Dauer eingestellt wird. In diesen Fällen wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.

(3) Die Gebühr wird durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Ein neuer Gebührenbescheid wird nur bei Änderung der Gebühr erteilt. Die Gebühr kann gemeinsam mit anderen Abgaben erhoben werden.

(4) Bei einem Ausbleiben der turnusmäßigen Straßenreinigung auf der gesamten Straße über einen Zeitraum von weniger als einem zusammenhängenden Monat und bei Ausbleiben infolge von Winterwitterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das Gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten auf nur einem Teilstück der Straße.

(5) Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln (Minderungstatbestand) kann der Anspruch auf Gebührenminderung für das Kalenderjahr, für das der Minderungstatbestand geltend gemacht wird, nur bis zum 31.03. des Folgejahres schriftlich beantragt werden.

(6) Die Gebühr wird in voller Höhe zum 01.07. des Jahres fällig. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können im Einzelfall hiervon abweichende Regelungen getroffen werden. Geht der Gebührenbescheid erst nach dem o.g. Fälligkeitstermin zu, wird der Gebührenbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien vom 16.11.2007 einschließlich der 6. Änderung vom 17.09.2020, veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien Jahrgang 16 Nr. 11 vom 15.10.2020 außer Kraft.



## Offenlage des Entwurfs zur Flächennutzungsplanänderung im Verfahren zum Bebauungsplan „Grünfelder Dorfstraße 8, 10 und 12“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Grünfeld

Die Gemeindevertretung Schönwalde-Glien hat in ihrer Sitzung am 17.09.2020 mit der Drucksache DR 099/2020 die Aufstellung des Bebauungsplans „Grünfelder Dorfstraße 8, 10 und 12“, bestehend aus den Flurstücken 12/1, 13, 14, 15 und 16 der Flur 1 der Gemarkung Grünfeld beschlossen (siehe Karte des räumlichen Geltungsbereiches).

In ihrer Sitzung am 21.11.2024 wurde unter der Drucksache DR 159/2024 der Entwurf zur Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan „Grünfelder Dorfstraße 8, 10 und 12“ im OT Grünfeld einschließlich der Begründung gebilligt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB bestimmt.

Das Bebauungsplanverfahren wird im zweistufigen Regelverfahren gemäß §§ 2, 4 BauGB aufgestellt. Die erforderliche Flächennutzungsplanänderung von „Landwirtschaftliche Fläche“ in ein „Wohnbaufläche“ wird im Parallelverfahren durchgeführt.

Der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung wird hiermit für die Dauer von einem Monat zur Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmt.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung wird die öffentliche Auslegung der Planunterlagen durchgeführt. Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom 06.01.2025 bis einschließlich 07.02.2025 öffentlich im Bauamt der Gemeinde Schönwalde-Glien, Rathaus, Zimmer 2.19, Ortsteil Schönwalde-Siedlung, Berliner Allee 7 in 14621 Schönwalde-Glien zu folgenden Zeiten während der Dienststunden für jedermann aus:

Montag, Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Donnerstag	von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
(ausgenommen ist die Mittagspause von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr)	

Die ausgelegten Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Gemeinde Schönwalde-Glien über [www.schoenwalde-glien.de](http://www.schoenwalde-glien.de) (Rathaus & Service/ Aktuelles/ Bekanntmachungen) oder über das Landesportal <https://www.uvp-verbund.de/bb> (Bauleitplanung) sowie auch über das Geoportal der Gemeinde Schönwalde-Glien unter [www.geoportal-schoenwalde-glien.de](http://www.geoportal-schoenwalde-glien.de) (Öffentliche Auslegungen) einsehbar.

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden, die in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen sind. Darüber hinaus erhalten Sie Gelegenheit zur Erörterung der Planung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schönwalde-Glien, den 3. Dezember 2024

(Siegel)

gez.  
Bodo Oehme  
Bürgermeister





# Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Schönwalde-Glien (Hebesatzsatzung)

Vom 12.12.2024

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) (GVBl. I Nr. 10 vom 5. März 2024, ber. durch GVBl. I Nr. 38 vom 3. Juli 2024) und §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien in ihrer Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Schönwalde-Glien (Hebesatzsatzung) beschlossen:

## § 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgelegt:

- |   |           |
|---|-----------|
| (1) Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 240 v. H. |
| (2) Grundsteuer B (für Grundstücke)                             | 210 v. H. |
| (3) Gewerbesteuer   | 335 v. H. |

## § 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde (Hebesatzsatzung) tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Schönwalde-Glien, den 12.12.2024

gez.  
Bodo Oehme  
Bürgermeister



## 9. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Schönwalde-Glien zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ und „Schnelle Havel“

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10 vom 5. März 2024, ber. durch GVBl. I Nr. 38 vom 3. Juli 2024) und des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr.9], S. 14) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien in ihrer Sitzung am 12.12.2024 zur Drucksachen-Nr.: DR 195/2024 folgende

9. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Schönwalde-Glien zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ und „Schnelle Havel“ beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung der Satzung der Gemeinde Schönwalde-Glien zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ und „Schnelle Havel“

§ 5 Umlagesatz Buchstabe a) wird geändert gefasst wie folgt:

„a) für den Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ ab dem 01.01.2025 zu den Vorteilsgebietstypen

Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,003761 €/qm
Landwirtschaft	0,001881 €/qm
Waldflächen	0,000940 €/qm“

§ 5 Umlagesatz Buchstabe c) wird geändert gefasst wie folgt:

„c) Es werden Verwaltungskosten in Höhe von 2,53 € pro Bescheid festgesetzt.“

### Artikel 2

Diese 9. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Schönwalde-Glien zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ und „Schnelle Havel“ tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Schönwalde-Glien, den 12.12.2024

gez.  
Bodo Oehme  
Bürgermeister



## Zahlungserinnerung

Hiermit dürfen wir alle Steuerpflichtigen, die nicht am SEPA-Lastschrift- bzw. Einzugsverfahren teilnehmen, daran erinnern, dass folgende Zahlungen für das I. Quartal 2025 am

**15. Februar 2025**

fällig sind:

- die Grundsteuer A
- die Grundsteuer B
- die Gewerbesteuer
- die Hundesteuer
- die Zweitwohnungssteuer
- die Umlage Wasser- und Bodenverband.

Gemäß § 259 Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren vollstreckt werden. Einer besonderen Mahnung an die einzelnen Schuldner bedarf es nicht, wenn vor Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

Diese Zahlungserinnerung gilt als öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 259 der Abgabenordnung.

Schönwalde-Glien, den 25.11.2024

i. V. M. Hank  
Bodo Oehme  
Bürgermeister





## Bekanntmachung über den Beschluss zur Einstellung des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der Landesstraße L20/L201



Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten

### Bekanntmachung

**Über den Beschluss zur Einstellung des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der Landesstraße L 20/L201, Ortsumgehung Falkensee (Ost und West) in der Stadt Falkensee, den Gemeinden Brieselang, Schönwalde-Glien, Dallgow-Döberitz, Wustermark, Landkreis Havelland und in der kreisfreien Landeshauptstadt Potsdam**

Mit Schreiben vom 10.04.2008 beantragte der Landesbetrieb Straßenwesen das Anhörungsverfahren nach §§ 38 und 39 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) für das o.g. Vorhaben.

Mit Schreiben vom 25.10.2024 erklärte der Vorhabenträger gegenüber der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde, die betreffenden Projektplanungen nicht weiter zu verfolgen.

Das Planfeststellungsverfahren war daher gemäß § 40 Abs. 4 BbgStrG einzustellen.

Die seit Auslegung der Planunterlagen bestehende Veränderungssperre ist aufgehoben. Baubeschränkungen an der geplanten Straße sind außer Kraft getreten.

Das Vorkaufsrecht des Trägers der Straßenbaulast an den vom Plan betroffenen Flächen ist erloschen.

Im Auftrag

gez. Bernau

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601  
Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahnlinie S5 bis Bhf. Birkenstein oder Bhf. Hoppegarten (Mark)

Außenstellen: Cottbus • Frankfurt (Oder) • Potsdam • Schönefeld (Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg)

E-Rechnung: <https://xrechnung-bdr.de>; Leitweg-ID: 12-121096894453782-21  
Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)  
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADEDXXX

**Ende amtlicher Teil**



## NICHTAMTLICHER TEIL

### Bericht des Bürgermeisters aus der 06. Sitzung der Gemeindevertretung vom 21.11.2024

Frau Hank informiert, dass es im Dezember wieder einen Beschluss gäbe bezüglich einer Dienstreise zum Neujahrsempfang nach Muggensturm. Die Einladung liegt vor und der Empfang ist am 09.01.2025.

In der letzten Gemeindevertretersitzung gab es eine Anfrage zur Errichtung eines Radweges entlang der L16. Sie hat sich das Schreiben vom Landesbetrieb Straßenwesens erneut schicken lassen und diese möchten eine andere Konzeptaufstellung machen mit anderen Methodenansätzen. Wichtig ist dabei der Quell- und Zielverkehr des Alltagsradverkehrs. Es hieß, dass wir beteiligt werden sollen und der Start dafür der 30.09.2024 war. Die Landkreise wollten uns diesbezüglich Informationen zur Verfügung stellen, jedoch haben wir keinerlei Zuarbeit bekommen. Auf Nachfrage wurde es uns heute erst zugestellt. Aus diesem Grunde werden wir eine Fristverlängerung beantragen, denn die Frist für die Anmerkungen sei der 22.11.2024.

Zum Mobilitätskonzept möchte sie mitteilen, dass sie die Rückmeldung erhalten hätte, dass sich nur 2 Abgeordnete an der Umfrage beteiligt hätten. Dazu wird es am 09. April 2025 eine weitere Veranstaltung geben.

Für die Feuerwehr haben wir am 07.11.2024 ein neues Fahrzeug erhalten. Es handelt sich um ein Logistikfahrzeug für Perwenitz. Dies wird in die Alarm- und Ausrückeordnung mit aufgenommen und zu den Einsätzen angefordert.

Bezüglich der Feuerwehr teilt sie noch mit, dass am 15.11.2024 eine Großübung für die Gesamtgemeinde stattgefunden hat, welche sehr erfolgreich war. Die Auswertung dazu findet Mitte Dezember statt.

Vom Landkreis kam die Information, dass auch bei den Jugendfeuerwehren im Bereich des Kinderschutzes gearbeitet und ein Kinderschutzkonzept erarbeitet wurde. Die Kameraden werden diesbezüglich unterwiesen und geschult.



# Deutsches Rotes Kreuz

## Happy New Year

### Eine Blutspende beim DRK ergänzt mehrere der beliebtesten Neujahrsvorsätze um eine gute Tat

Gute Vorsätze zum neuen Jahr erfreuen sich immer wieder großer Beliebtheit. Sie bieten die Möglichkeit, lang gepflegte Angewohnheiten zu überdenken, gegebenenfalls etwas zu ändern und im eigenen Leben neue Impulse zu setzen.

Für das zurückliegende Jahr lagen laut der globalen Datenbank „Statista“ folgende „Gute Vorsätze“ im Ranking auf den Plätzen eins bis vier (Quelle: <https://de.statista.com/>):

1. „Mehr Geld sparen“
2. „Mehr Sport treiben“
3. „Gesünder ernähren“
4. „Mehr Zeit mit Familie/Freunden verbringen“

Eine Blutspende beim DRK ergänzt die vier in dieser Befragung am häufigsten genannten Vorsätze um eine gute Tat: Eine Blutspende beim DRK kann jede\*r leisten! Allein mit einem zeitlichen Aufwand von lediglich 60 Minuten hilft jede\*r Spender\*in bis zu drei Menschen und kann mit seinem, bzw. ihrem Einsatz sogar Leben retten.

Blutspenden und Sport sind gesundheitsförderliche Aktivitäten und ergänzen sich gut! Wichtig ist lediglich das Einhalten einiger Regeln. Direkt nach der Blutspende sollte kein intensiver Sport mehr getrieben werden. Am Tag nach der Spende kann man bei Wohlbefinden wieder sportlich aktiv sein. Eine gesunde Ernährung ist auch für Blutspender ein wichtiger Grundpfeiler ihres Engagements. So sollten vor einer Blutspende besonders fetthaltige Nahrungsmittel vermieden werden. Eine ausgewogene Ernährung beugt außerdem einem Eisenmangel vor. Auch für Vegetarier und Veganer ist eine Blutspende problemlos möglich. Zum Beispiel eine eisenreiche Ernährung lässt sich auch rein pflanzlich erreichen.

In einer Gruppe von Freunden oder auch mit der Familie zur Blutspende zu gehen macht noch mehr Spaß, als einen Spendetermin allein zu besuchen. So ruft auch der DRK-Blutspendedienst Nord-Ost immer wieder dazu auf, Neuspenderinnen und –spender mit zur eigenen Blutspende zu bringen. Das können Kollegen, Bekannte oder auch Familienmitglieder sein, mit denen man nach geleisteter Spende noch eine Ruhephase verbringen und das gute Gefühl genießen kann, etwas Gutes für seine Mitmenschen getan zu haben.

Für alle DRK-Blutspendetermine wird um Terminreservierung gebeten, die online <https://www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/> oder telefonisch über die kostenlose Hotline 0800 11 949 11 oder über den Digitalen Spenderservice [www.spenderservice.net](http://www.spenderservice.net) erfolgen kann.

## Blutspendetermine im Havelland

Fr., 03.01.2025	<b>Wustermark</b> , Bürgerbegegnungsstätte, Mühlenweg 7 <a href="https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Wustermark">https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Wustermark</a>	15.00 bis 19.00 Uhr
Do., 09.01.25	<b>Nauen</b> , OSZ, Zu den Luchbergen 26-34 <a href="https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/OSZNauen">https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/OSZNauen</a>	16.00 bis 19.45 Uhr
Fr., 10.01.25	<b>Dallgow-Döberitz</b> , Marie-Curie-Gymnasium, Marie-Curie-Str. 1 <a href="https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Gymnasium">https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Gymnasium</a>	16.00 bis 19.45 Uhr
Di., 14.01.25	<b>Ketzin</b> , Europaschule, Am Mühlenweg 17 <a href="https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Ketzin">https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Ketzin</a>	15.00 bis 19.00 Uhr
Fr., 17.01.25	<b>Falkensee</b> , Senioren Residenz, Finkenkruger Str. 90 <a href="https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Seniorenresidenz_Falkensee">https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Seniorenresidenz_Falkensee</a>	15.00 bis 19.00 Uhr
Mi., 22.01.25	<b>Gemeindsaal Schönwalde</b> , (1. OG) Berliner Allee 3, 146421 Schönwalde Parken kostenlos - <a href="https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Schoenwalde">https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Schoenwalde</a>	14.30 bis 19.30 Uhr
<b>Spandau:</b>		
Mi., 15.01.25	<b>Spandau</b> , Gemeinschaftskhs. Havelhöhe, Kladower Damm 221, 14089 Berlin <a href="https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Gemeinschaftskrankenhaus_Havelhoehe">https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Gemeinschaftskrankenhaus_Havelhoehe</a>	15.15 bis 18.45 Uhr
Fr., 31.01.25	<b>Spandau</b> , Ev. Waldkrankenhaus, Stadtrandstr. 555/ Haus 11B <a href="https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/ev-waldkrankenhaus">https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/ev-waldkrankenhaus</a> Parken für Blutspendende kostenlos	14.30 bis 18.30 Uhr

**Eine Terminreservierung ist weiterhin notwendig!** Für die aufgeführten Termine können Sie sich unter folgendem Link anmelden:  
[www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/](http://www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/)

## Weihnachtsgruß des Bürgermeisters

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Schönwalde-Glien,

wieder neigt sich ein Jahr dem Ende entgegen – ein Jahr voller Herausforderungen, aber auch voller gemeinsamer Erfolge und schöner Momente in unserer Gemeinde. Die Weihnachtszeit lädt uns ein, innezuhalten, auf das Vergangene zurückzublicken und zugleich hoffnungsvoll in die Zukunft zu schauen.

Sie ist eine Zeit der Besinnung, des Miteinanders und der Dankbarkeit.

Ich möchte die Gelegenheit nutzen, um allen Bürgerinnen und Bürgern herzlich zu danken:

- Danke an diejenigen, die sich in Vereinen, sozialen Einrichtungen oder in der Nachbarschaftshilfe engagieren.
- Danke an unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde, die das ganze Jahr über unermüdlich für unser Gemeinwohl arbeiten.
- Und danke an Sie alle, die durch Ihr tägliches Handeln dazu beitragen, dass unsere Gemeinde ein lebenswerter Ort ist.

Weihnachten ist ein Fest des Friedens, der Hoffnung und der Nächstenliebe.

Lassen Sie uns diese Werte nicht nur in diesen Tagen leben, sondern sie auch in das neue Jahr mitnehmen. Gemeinsam können wir weiterhin viel erreichen und unser Zusammenleben noch schöner gestalten.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein frohes, besinnliches Weihnachtsfest, erholsame Feiertage und einen guten Start in ein gesundes, glückliches und erfolgreiches neues Jahr.

Mit den besten Grüßen

Ihr Bürgermeister  
Bodo Oehme